

## **Besondere Bedingungen FahrradPlus (BB FahrradPlus 2025)**

Formular 1553 – Stand 01.03.2025

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Vertragsgrundlagen	§ 6	Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung
§ 2	Versicherte Personen	§ 7	Versicherte Kosten (Mobilität)
§ 3	Geltungsbereich	§ 8	Obliegenheiten
§ 4	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 9	Kündigung
§ 5	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	§ 10	Beendigung des Hauptvertrags

## § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025) sowie die Besonderen Bedingungen Hausratversicherung PremiumSchutz (BB Hausrat Premium 2025), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebenspartner und Lebensgefährten und deren Kinder.

Während der Ausbildung, des Studiums, des freiwilligen Wehrdienstes oder eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) sind auch Kinder, die vorübergehend nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, mitversichert, solange sie keinen eigenen Hausstand gründen.

## § 3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

## § 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen

### 1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Pedelecs und Elektrofahrräder), Fahrradanhänger und Trailer-Bikes (Anhängelfahrrad) und nicht versicherungspflichtige Rollstühle (auch Elektrorollstühle und Elektro-Zuggeräte), die den versicherten Personen gehören oder von ihnen genutzt (z. B. geliehen oder gemietet) werden.

1.2 Mitversichert sind folgende, mit dem Fahrrad verbundene und zu dessen Funktion gehörende Teile:

- a) Bremsen;
- b) Akkumulatoren, sofern durch ein separates Schloss gesichert;
- c) eigenständiges Schloss;
- d) Fahrrad-/Bordcomputer, die für die Nutzung des Elektroantriebs erforderlich sind. Nicht versichert sind z. B. Smartphones/-watches, GPS-/Navigationssysteme;
- e) Gepäckträger;
- f) Kinderfahrradsitze;
- g) Klingel;
- h) Lenker;
- i) Lampen;
- j) Pedale;
- k) Räder;
- l) Rahmen;
- m) Sattel;
- n) Sattelstützen;
- o) Fahrradkorb und Fahrradtaschen ohne Inhalt;
- p) Schutzbleche;
- q) Stützräder;
- r) Tandemstange;
- s) Schaltwerk;
- t) Fahrradständer bzw. -stütze.

### 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) versicherungspflichtige Fahrräder und Rollstühle;
- b) Fahrräder und Rollstühle, die eine Beschädigung aufweisen, welche die Funktion beeinträchtigt;
- c) gewerblich genutzte Fahrräder und Rollstühle (z. B. Verkauf, Verleih, Vermietung, Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personenbeförderung etc.);
- d) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder.

## § 5 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen bei Schäden durch:

- a) Unfall, d. h. bei einer unmittelbar von außen plötzlich einwirkenden mechanischen Gewalt (z. B. Fall- oder Sturzschäden);
  - b) Unfall eines Transportmittels (auch bei öffentlichen Verkehrsmitteln);
  - c) Diebstahl und Raub von Fahrradteilen nach § 4 Nr. 1.2;
  - d) Vandalismus;
  - e) Brand, Explosion, Blitzschlag;
  - f) Sturm, Hagel, auch außerhalb von Gebäuden;
  - g) weitere Elementargefahren, auch außerhalb von Gebäuden und ohne Wartezeit;
  - h) Bedienungsfehler (z. B. beim Aufladen von Akkumulatoren) oder unsachgemäße Handhabung;
  - i) Feuchtigkeit an Akkumulatoren, Motor oder Steuerungsgeräten;
  - j) Kurzschluss, Induktion, Überspannung (Elektronikschäden) an Akkumulatoren, Motor oder Steuerungsgeräten.
2. Die Kosten für den Austausch der Akkumulatoren werden erstattet, sofern diese nicht älter als vier Jahre sind und die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.
- Voraussetzung hierfür ist, dass der Akkumulator beim Neukauf des Fahrrades im Lieferumfang enthalten, oder in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles im Besitz des Versicherungsnehmers war und dabei regelmäßig als Antriebshilfe des Fahrrades eingesetzt wurde.
- Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit). Die Wartezeit beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer.
3. Generelle Ausschlüsse
- Kein Versicherungsschutz besteht für:
- a) Unfälle bei Fahrten in kostenpflichtigen Bike-Parks;
  - b) Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter (z. B. Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit) sowie den zugehörigen organisierten Trainings-/Trainingsfahrten;
  - c) Schäden, die die Funktion des Fahrrades nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen, Kratzer, Schäden an der Lackierung);
  - d) Schäden durch Bearbeitung, Abnutzung oder Verschleiß, Alterung, Materialermüdung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen; Für den Austausch der Akkumulatoren (§ 5 Nr. 2) gilt dieser Ausschluss nicht.
  - e) Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler;
  - f) vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
  - g) Schäden infolge Manipulation des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäße Reparaturen;
  - h) Schäden durch nicht den Herstellerangaben entsprechende Verwendung oder Pflege des Fahrrades;
  - i) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
  - j) Schäden durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
  - k) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers/Händlers;
  - l) Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen);
  - m) Aufwendungen für Wartungsarbeiten und Inspektionen;
  - n) Schäden durch Verstöße gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens;
  - o) Schäden durch Vergessen, Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen;
  - p) Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, es ist gleichzeitig durch ein Ereignis nach Nr. 1 ein anderer versicherter Schaden am Fahrrad entstanden.
4. Der Versicherer leistet nicht, soweit der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann (Subsidiarität).

## § 6 Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung

1. Versicherungswert  
Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
2. Beschädigung  
Bei Beschädigung erstattet der Versicherer die erforderlichen Reparaturkosten, jedoch höchstens bis zur Differenz zwischen dem Versicherungswert und dem Restwert des beschädigten Fahrrads oder Fahrradteils.
3. Selbstbeteiligung  
Bei Reparaturkosten nach Nr. 2 wird eine Selbstbeteiligung von 150 EUR in Abzug gebracht.  
Bei Diebstahl und Raub von verbundenen Teilen (§ 4 Nr. 1.2), bei Austausch der Akkumulatoren (§ 5 Nr. 2) und bei den versicherten Kosten der Mobilität (§ 7) erfolgt kein Abzug der Selbstbeteiligung.  
Anderweitige Selbstbeteiligungsregelungen im Hauptvertrag werden bei Schäden nach § 5 Nr. 1 und 2 nicht berücksichtigt.
4. Entschädigungsgrenze  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme, einschließlich der versicherten Kosten für Mobilität, begrenzt.

## § 7 Versicherte Kosten (Mobilität)

1. Der Versicherer ersetzt bei einem nach § 5 Nr. 1 und 2 versicherten Schaden sowie bei einem versicherten Komplett Diebstahl (Totalentwendung) nach den Besonderen Bedingungen Hausratversicherung PremiumSchutz (BB Hausrat Premium 2025) die notwendigen und angefallenen Kosten, sofern eine Weiterfahrt nicht möglich ist, für:
  - a) die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 14 Tagen;
  - b) den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb oder zum Versicherungsort, wenn das Fahrrad nicht mehr fahrtüchtig ist;
  - c) die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi);
  - d) zusätzliche Übernachtungen, höchstens jedoch für die Dauer von drei Nächten;
  - e) die Verschrottung des versicherten Fahrrads, wenn eine Reparatur wirtschaftlich nicht zu vertreten ist;
  - f) die notwendige Bergung des Fahrrades nach einem Unfall, inklusive Gepäck;
  - g) eine notwendige Entsorgung von beschädigten Akkumulatoren.
2. Die Kosten sind je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

## § 8 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalls
  - a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - b) im Falle von Diebstahl/Raub/Teilediebstahl oder Totalschaden die Anschaffungsrechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. Anbauteile einzureichen;
  - c) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben;
  - d) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad enthalten;
  - e) bei Schäden an einem aufgegebenen Fahrrad dies unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Schadenereignisses oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

## § 9 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen Besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung FahrradPlus (BB FahrradPlus 2025) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## § 10 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen FahrradPlus (BB FahrradPlus 2025).